

# Ehrenordnung



## Chorgemeinschaft Dettingen Heuchlingen e.V.

### §1 Vereinsinterne Ehrungen für aktive Mitglieder

Die Ehrungen werden im Rahmen des Adventsnachmittags oder einer ähnlichen Veranstaltung vorgenommen.

10 Jahre	Verein	Präsent
20 Jahre	Verein	Präsent
30 Jahre	Verein	Präsent
40 Jahre	Verein	Präsent
50 Jahre	Verein	Präsent + Urkunde Ernennung zum Ehrenmitglied Beitragszahlung auf freiwilliger Basis
60 Jahre	Verein	Präsent
70 Jahre	Verein	Präsent

Für die vereinsinternen Ehrungen werden mit Ausnahme für 50 Jahre (Ehrenmitgliedschaft) keine Urkunden ausgestellt.

### §2 Ehrungen für aktive Mitglieder durch die Chorverbände

Diese Ehrungen werden beim Ehrungsabend des EJC vorgenommen.  
Für diese Ehrungen werden Urkunden und Anstecknadeln übergeben.

30 Jahre	Eugen-Jaekle-Chorverband
40 Jahre	Schwäbischer Chorverband
50 Jahre	Deutscher Chorverband mit Erhalt des Ehrenausweises für freien Eintritt zu den Veranstaltungen des EJC
60 und 70 Jahre	Ehrung im Rahmen der Ehrungsveranstaltung des EJC
10 Jahre Kinder- und Jugendchor	Ehrung durch die Deutsche Chorjugend

### §3 Ehrungen für fördernde Mitglieder

Diese Ehrungen werden im Rahmen des Adventsnachmittags oder einer ähnlichen Veranstaltung ausgesprochen.

40 Jahre	Präsent + Urkunde
50 Jahre	Präsent + Urkunde Freier Eintritt zu den Konzerten der Chorgemeinschaft
60 Jahre	Präsent + Urkunde
70 Jahre	Präsent + Urkunde

## §4 Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenvorsitzenden können nur Personen ernannt werden, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen das Amt des Vorsitzenden X, Y oder Z (ehemals Liederkrantz Dettingen) oder des 1. oder 2. Vorsitzenden (ehemals Liederlust Heuchlingen) oder des Kassierers inne hatten und sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben und das Amt abgegeben haben.

Für die Chorgemeinschaft gilt dies entsprechend: 1., 2. oder 3. Vorsitzender oder Kassierer. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Verleihung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied mit Überreichung einer Urkunde.

4. Der Ehrenvorsitzende hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und kann zu Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion, ohne Stimmberechtigung, eingeladen werden.

5. Mit der Ernennung ist keine Funktion in der Öffentlichkeit verbunden.

6. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

8. Es können nicht mehr als 3 Ehrenvorsitzende aus beiden ehemaligen Vereinen oder der Chorgemeinschaft zeitgleich ernannt werden.

9. Über eine mögliche Aberkennung bei unehrenhaftem Verhalten oder sonstigen Verfehlungen im Zusammenhang mit dem Vereinsleben usw. entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Ein Anspruch auf Ernennung zum Ehrenvorsitz besteht nicht.

## §5 Glückwünsche zu runden Geburtstagen

Es erfolgt ein Besuch zum 70. / 80. / 85. / 90. Geburtstag bei den aktiven und fördernden Mitgliedern mit Überbringung eines kleinen Präsents durch einen Vertreter des Vorstandes.

## §6 Gleichstellungsklausel und Regularien

1. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

2. Die Ehrungen werden im Verwaltungsprogramm Toolsi dokumentiert.

## §7 Schlussbestimmung

Änderungen der Ehrenordnung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

## §8 Inkrafttreten der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt nach der Gründungsversammlung am 27. April 2019 und mit Eintragung der Satzung beim Registergericht in Kraft.